

Satzung

des Taunus Innovation Campus (TIC)

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Taunus Innovation Campus" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Sitz des Vereins ist Hattersheim am Main.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Vereinszweck ist die nachhaltige Stärkung der Zukunftsfähigkeit der Region FrankfurtRheinMain durch Förderung von Zukunftsthemen wie insbesondere Digitalisierung, Distributed Ledger Technologie (DLT wie Blockchain), Industrie 4.0, Künstliche Intelligenz, future working und living, Smart City, Testbed (wissenschaftliche Plattform für Experimente bzw. Forschung) und Nachhaltigkeit. Zielgruppe sind im Wesentlichen die öffentliche Hand, die Wirtschaft, Bildungseinrichtungen sowie Forschung und Wissenschaft.
2. Zentrale Aufgabe des Vereins ist der Aufbau und das Management eines Ökosystems bestehend aus Partnern der Industrie, Start-ups, Bildung, öffentlicher Hand, Forschung & Wissenschaft. Auch der etwaige Aufbau und die Bereitstellung eines Makerspace entspricht dem Zweck des Vereins.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Aufbau und Weiterentwicklung eines regionalen und überregionalen Netzwerkes zwischen Start-ups, Industrie, Handwerk, Dienstleistern, Hochschulen, Schulen, Kommunen, Kammern, Wirtschaftsförderung, Kreditinstituten und weiteren Instituten/Institutionen im Hinblick auf Zukunftstechnologien;
 - b) Bereitstellung einer allgemein zugänglichen Experimentier-, Lern- und Lehrumgebung;
 - c) Schaffung eines Angebots moderner Büroflächen ("New Work") wie beispielhaft Co-Working mit Aufenthalts-, Konferenz- und Eventflächen.
 - d) Schaffung einer Plattform für Erfahrungsaustausch zwischen Hochschulabsolventen, Jungunternehmern (Start-ups), Wachstumsunternehmern

und erfahrenen Unternehmerpersönlichkeiten sowie projektspezifischen Kooperationen;

- e) Fungieren als Ansprechpartner zum Thema Zukunftstechnologien für die Wirtschaft, sowie für die regionale Politik und Verwaltung;
 - f) Vernetzung von Innovationsunternehmen (Start-ups und IT-Mittelstand) mit traditionellem Mittelstand und Industrie;
 - g) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Kongressen und weiteren öffentlichen Veranstaltungen zur Fortentwicklung und Vermittlung von Zukunftstechnologien und -themen;
 - h) Schaffung eines Angebots von Beratung, Tagungen, Workshops, Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren für die Mitglieder sowie Organisation von Veranstaltungen im öffentlichen Interesse;
 - i) Bereitstellung von Ressourcen zur gemeinsamen Nutzung, wie z.B. Arbeitsräume oder technische Infrastruktur;
 - j) Etablierung und Förderung einer Start-up-Kultur in der Region FrankfurtRheinMain;
 - k) Förderung der Geschäftsentwicklung innovativer Unternehmen durch Unterstützung von Kooperations-, Beteiligungs- und Finanzierungsmodellen mit diesem Zweck;
 - l) Öffentlichkeitsarbeit zur Verbesserung des Verständnisses von innovativen, zukunftsgewandten und digitalen Transformationsprozessen.
4. Alle Vereinsaktivitäten stehen den Vereinsmitgliedern nicht exklusiv zur Verfügung.
5. Der Verein ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszwecks dienen.
6. Der Verein ist als Idealverein tätig. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben dienen dem Vereinszweck. In Erfüllung eines reinen Nebenzwecks ist es dem Verein gestattet, Leistungen auch gegenüber Nicht-Mitgliedern anzubieten, insbesondere in Bezug auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Bildungszwecke. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen von Accelerator-Programmen Start-ups zu unterstützen und sich daran zu beteiligen. Hierfür ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.
7. Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks, Mitglied in anderen Vereinen zu werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nach § 52 Absatz 2.2 der Abgabenordnung die Förderung von Wissenschaft und Forschung. Die Gemeinnützigkeit des Vereins steht am Tag der Gründung des Taunus Innovation Campus, am 31. August 2020, unter dem Vorbehalt einer etwaigen Attestierung durch das Finanzamt Hofheim am Taunus. Siehe hierzu auch das Protokoll der Gründungsversammlung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft/Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechts (z.B. Unternehmen, Industrievereinigungen, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Institutionen, öffentliche Hand, öffentliche Einrichtungen der Wirtschafts- und Technologieförderung, etc.) werden.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrags. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme, die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.
3. In dem Aufnahmeantrag von juristischen Personen, Institutionen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts, etc. ist anzugeben, durch welche Person/Personen sie in der Mitgliederversammlung vertreten werden.
4. Natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins fördern und unterstützen wollen, können fördernde Mitglieder werden. Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht. Es ist auch möglich, nur bestimmte Projekte des Vereins zu fördern. Solche Fördermitglieder haben die Möglichkeit, die spezifischen Angebote des Taunus Innovation Campus, zu erproben und die damit verbundenen Möglichkeiten kennenzulernen.

5. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung auf Vorlage des Vorstands festlegt. Mitglieder können in Ausnahmefällen durch Beschluss des Vorstands von der Beitragspflicht befreit werden. Näheres kann in der Beitragsordnung geregelt werden.
6. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern keine Umlagen erhoben werden. Der Verein ist in diesen Fällen berechtigt, seine Mitglieder auf die finanzielle Lage aufmerksam zu machen und um Spenden zu bitten.
7. Natürliche Personen, die sich um das Wohl und die Entwicklung des Vereins im besonderen Maße verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben in der Mitgliederversammlung aber Sitz und Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss sowie bei juristischen Personen, Institutionen oder Körperschaften durch Löschung, Auflösung oder Aufhebung, bei natürlichen Personen durch Tod. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er wird mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende wirksam.
2. Der Ausschluss eines Mitglieds ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Als wichtige Gründe gelten insbesondere Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins sowie die Nichterfüllung von Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung. Außerdem ist ein Ausschluss ohne nähere Begründung oder schriftliche Aufforderung möglich, wenn über das Vermögen von Mitgliedern das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Mitglied in schwerwiegender Weise oder vorsätzlich gegen die Zwecke und Aufgaben des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Vorstand hat dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.
3. Gegen einen Beschluss, durch den ein Mitglied ausgeschlossen wird, kann die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten ordentlichen Sitzung angerufen werden, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte des betroffenen Mitglieds. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung der

Mitgliederversammlung ebenfalls Gelegenheit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss Stellung zu nehmen.

4. Ist ein Mitglied mit der Entrichtung seiner Mitgliedsbeiträge trotz Erinnerung/Mahnung länger als sechs Monate in Verzug geraten oder mit unbekannter Anschrift verzogen bzw. postalisch/ elektronisch/ telefonisch über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht mehr erreichbar, kann es durch Beschluss des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grunde, ist eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden, Fördermitgliedsbeiträgen oder sonstigen Unterstützungsleistungen ausgeschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung;
 - der Aufsichtsrat;
 - der Vorstand;
 - Fokusgruppen (falls vom Vorstand eingerichtet).
2. Alle Mitglieder von Vereinsorganen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für den Verein von wirtschaftlicher Bedeutung sind.
3. Die Mitglieder des Vereins sowie der Vereinsorgane haben keinerlei Anspruch auf die Erträge des Vereinsvermögens. Soweit sie ehrenamtlich für den Verein tätig sind, werden ihnen tatsächlich entstandene Auslagen, auf Antrag und Beschluss des Vorstands, in angemessenem und nachgewiesenem Umfang im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen erstattet. Etwaig hauptamtlich oder nebenamtlich tätige Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung bzw. eine Aufwandsentschädigung aufgrund eines Vertrages oder besonderer Vereinbarung.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jedes Mitglied und Fördermitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung ausnahmsweise durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, wobei jedes Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten darf. Zur Ausübung des Stimmrechts ist eine

schriftliche Bevollmächtigung erforderlich, die für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und im Original dem Sitzungsleiter vorzulegen ist.

2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf jederzeit einberufen werden. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder es von mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder, zwei Dritteln der Mitglieder des Aufsichtsrats oder von dem Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird. Hat der Vorsitzende des Aufsichtsrats im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – binnen vier Wochen nach Eingang des Antrags die Mitgliederversammlung nicht einberufen – ist der Vorstand zur Einberufung berechtigt.
4. Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Versendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich mitgeteilte Post- oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
5. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlungen (Sitzungsleiter). Durch Beschluss des Aufsichtsrats kann die Leitung ausnahmsweise auch einer anderen Person übertragen werden.
6. Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von Beschlüssen zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins gemäß §§ 15 und 16 unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß im Sinne vorstehender Ziffer 4 einberufen worden ist.
7. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Falls hierbei eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung begehrt wird, muss der Antrag begründet werden. Über die Zulassung solcher Tagesordnungspunkte entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrates nach billigem Ermessen. Anträge zur Beschlussfassung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor Versendung der Einberufung zur Mitgliederversammlung beim Verein eingehen, so dass der Beschlussgegenstand den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgemacht werden kann.
8. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder nehmen – sofern sie nicht ohnehin selbst Vereinsmitglieder sind – an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil, wenn die Mitgliederversammlung sie nicht im Einzelfall zu bestimmten

Punkten der Tagesordnung von der Teilnahme ausschließt. Es können vom Versammlungsleiter sachkundige Berater oder Gäste zu den Versammlungen eingeladen werden.

9. Mitgliederversammlungen finden in der Regel am Sitz des Vereins oder an einem anderen Ort in der Metropolregion FrankfurtRheinMain statt.

§ 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
2. Insbesondere ist sie zuständig für die
 - a) Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats;
 - c) Entgegennahme der jährlichen Geschäftsberichte des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 - d) Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstandes
 - e) Entgegennahme der vom Abschlussprüfer geprüften und vom Aufsichtsrat festgestellten Jahresrechnung;
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; dazu erlässt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands eine Beitragsordnung;
 - g) Änderung der Satzung;
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins sind die in §§ 15 bzw. 16 vorgeschriebenen Mehrheiten erforderlich. Beschlüsse über die Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung – sofern nicht anders geregelt – mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der bei der Beschlussfassung anwesenden bzw. vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden zur Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit nach einem erneuten Wahlgang das durch den Leiter der Versammlung gezogene Los.
4. Abgestimmt wird durch Handaufheben. Auf Verlangen des Aufsichtsrats oder eines Drittels der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim durch Stimmzettel abzustimmen. Ein Mitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen,

geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Versammlung zuzusenden. Wird binnen weiterer vier Wochen nach dem Versand kein Widerspruch gegen die Richtigkeit der Niederschrift beim Vorsitzenden des Aufsichtsrats eingelegt, gilt diese als genehmigt. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren.

§ 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier bis maximal sieben Personen. Bei juristischen Personen können Vertreter gewählt werden, die nicht Organ der juristischen Person und auch nicht selbst Mitglied des Vereins sein müssen.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der Mitgliederversammlung für eine Gesamtwahldauer von drei Jahren gewählt. Mehrfache Wiederwahl sowie Block- und Listenwahlen sind zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die amtierenden Aufsichtsratsmitglieder bis zur Neuwahl des Aufsichtsrats im Amt.
3. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet durch Ablauf der Amtszeit, Abberufung, Rücktritt oder Tod. Eine Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern vor Ablauf der Amtszeit bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder gegenüber dem stellvertretenden Vorsitzenden zurücktreten. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so kann der Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied wählen.
5. Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Sie dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Verein oder zu einer Gesellschaft oder Einrichtung stehen, an der der Verein beteiligt ist. Ausnahmen hiervon – insbesondere entgeltliche Tätigkeiten von Aufsichtsratsmitgliedern für den Verein – sind mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig. Beim Abschluss solcher Verträge wird der Verein durch den Vorstand vertreten.
6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

7. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden ehrenamtlich tätig. Sie haften gegenüber dem Verein nur für solche Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen entstanden sind.

§ 10 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, in der Regel jedoch zweimal pro Halbjahr zusammen. Er wird vom Vorsitzenden – bei Verhinderung von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich. Er muss ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es von mindestens zwei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden oder zu beschließenden Gegenstands schriftlich beim Vorsitzenden beantragt wird.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter (Sitzungsleitung), anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, das durch die Beschlussfassung entlastet, von einer Verpflichtung befreit oder mit dem ein Rechtsgeschäft abgeschlossen, geändert oder aufgehoben werden soll, hat bei der betreffenden Beschlussfassung kein Stimmrecht.
3. Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse ausnahmsweise auch schriftlich im Umlaufverfahren, per Telefax oder E-Mail fassen, sofern sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrates an der Beschlussfassung mitwirken oder kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren schriftlich, per Telefax oder E-Mail binnen einer Frist von sieben Tagen nach Versand der Tagesordnung gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht. Über im Umlaufverfahren getroffene Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und den Mitgliedern des Aufsichtsrates gemäß Absatz 5 zu übermitteln.
4. Aufsichtsratssitzungen sind, sofern nichts anderes beschlossen wird, grundsätzlich nicht öffentlich. Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat deren Teilnahme im Einzelfall nicht ausschließt. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats kann Gäste oder sachkundige Personen beratend zu den Sitzungen hinzuziehen.

5. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Aufsichtsrats binnen vier Wochen nach der Sitzung zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist in der folgenden Sitzung zu beschließen. Die Originale der Niederschriften sind in der Geschäftsstelle des Vereins zu verwahren. Sie sind vertraulich und nicht öffentlich.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrats

1. Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei seiner Arbeit, sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er kann damit einen Ausschuss aus dem Kreis der Mitglieder des Aufsichtsrates beauftragen.
2. Der Aufsichtsrat ist insbesondere zuständig für die/den:
 - a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluss, Änderung und Kündigung etwaiger Dienstverträge (Vergütungen und Aufwandsentschädigungen). Abweichend hiervon erfolgt die Wahl des ersten Vorstands durch die Mitgliederversammlung, die die Satzung feststellt (Gründungsversammlung);
 - b) Genehmigung des vom Vorstand jährlich aufgestellten Wirtschaftsplans;
 - c) Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers;
 - d) Feststellung der vom Abschlussprüfer geprüften Jahresrechnung;
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, die dem Verein gegen den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstands zustehen;
 - f) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - g) Zustimmung zur Unterstützung und Beteiligung an Start-ups im Rahmen von Accelerator-Programmen;
 - h) Erarbeitung von Vorlagen an die Mitgliederversammlung.
3. Bei Unterzeichnung der Verträge nach Ziffer 2 lit. a), bei der Beauftragung des Abschlussprüfers nach Ziffer 2 lit. d) sowie bei der Geltendmachung von Ersatzansprüchen nach Ziffer 2 lit. e) wird der Verein durch den Aufsichtsrat und dieser durch seinen Vorsitzenden – im Verhinderungsfall durch dessen Stellvertreter – vertreten.
4. Der vorherigen Einwilligung des Aufsichtsrats bedürfen die Rechtsgeschäfte, die der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung für den Vorstand für zustimmungspflichtig erklärt.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht in der Regel aus mindestens zwei, höchstens vier Personen, darunter dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Die Bezeichnung weiterer Mitglieder des Vorstandes (z.B. Schriftführer, Kassenwart) bestimmt der Aufsichtsrat nach Maßgabe des Aufgabengebietes.
2. Vorstandsmitglieder werden befristet, längstens für die Dauer von drei Jahren berufen. Mehrfache Wiederberufung ist zulässig. Zu Mitgliedern des Vorstandes können auch Nichtmitglieder gewählt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Spätestens ein Jahr vor Ablauf der Wahlperiode hat der Aufsichtsrat über die erneute Berufung zu entscheiden.
3. Mitglieder des Vorstandes können ehrenamtlich sowie hauptamtlich und nebenamtlich gegen angemessene Vergütung bzw. gegen eine Aufwandsentschädigung beschäftigt werden. Beim Abschluss von Dienstverträgen (Vergütungen und Aufwandsentschädigungen) wird der Verein durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Vertreter vertreten.

§ 13 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist stets einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.
2. Vorstandsmitglieder können durch Beschluss des Aufsichtsrats generell oder für ein einzelnes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung unter Beachtung der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für den Vorstand. Die besonderen Aufgaben des Vorstandes sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes werden in einer Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.
4. Der Vorstand ist neben der Führung der Geschäfte auch für die etwaige Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern zuständig. Der Vorstand ist zugleich Dienstvorgesetzter sämtlicher angestellten Mitarbeiter des Vereins.

5. Besteht der Vorstand aus zwei Personen, werden Vorstandsbeschlüsse einstimmig gefasst und sind zu protokollieren. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
6. Der Vorstand hat während urlaubsbedingter oder sonstiger Abwesenheit oder Verhinderung für eine geeignete Vertretungsregelung zu sorgen und den Vorsitzenden des Aufsichtsrats hiervon in Kenntnis zu setzen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 14 Fokusgruppen

1. Durch Beschluss des Vorstandes können thematische oder funktionale Fokusgruppen errichtet werden, in denen sich Mitglieder des Vereins engagieren können.
2. Die Fokusgruppe wird durch einen gewählten Sprecher vertreten. Dieser berichtet über Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Arbeit der Fokusgruppe gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitglieder der Fokusgruppen führen ihr Amt als Ehrenamt. Tatsächlich entstandene Auslagen aus der Beiratstätigkeit können auf Wunsch erstattet werden. Hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 15 Verfahren zur Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist dabei nur beschlussfähig, wenn mindestens zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist.
2. Sind weniger als zehn Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Der Termin für die erneute Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage später als der erste liegen. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
3. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Satzungsänderung hinzuweisen. Der Text der Satzungsänderung ist der Einladung beizufügen.

4. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt aus formalen oder rechtlichen Gründen verlangt werden, können mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom Vorstand vorgenommen werden, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist dabei nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Ist weniger als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder in der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten, ist eine neue Mitgliederversammlung auf einen Zeitpunkt einzuberufen, der mindestens 14 Tage später liegen muss als der erste. Die zweite Mitgliederversammlung beschließt dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an den Caritasverband für den Bezirk Main-Taunus e. V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Beschlüsse über die Änderung des § 16 Abs. 2 dürfen nur in Abstimmungen mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im Übrigen gleichwohl gültig.
2. Die ungültige Bestimmung ist durch einen satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird. Dasselbe gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 31.08.2020 beschlossen.

Es unterzeichnen die Gründungsmitglieder des Vereins:

31.08.20 Alexander Zeiser A. Zeiser
 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

31.08.20 Klaus Schindling K. Schindling
 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

31.8.20 Tcan Nguyen Tcan Nguyen
 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

31.8.20 JOANNIS MITCAS Joannis Mitcas
 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

31.8.20 STEFAN REISS Stef Reiss
 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

31.8.20 Tobias Eder Tobias Eder
 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

31.08.20 SEBASTIAN PFEIFER Sebastian Pfeifer
 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)

 (Datum) (Name in Druckbuchstaben) (Unterschrift)